



Emissionskontingentierung: Die Bauleitplanung berücksichtigt die Erfordernisse der Betriebe, ein Entwicklungspotenzial für Neubauten sowie den Lärmschutz für die Nachbarn.

Genauere Zuteilung

Die Lärmkontingentierung ist ein Instrument der Bauleitplanung. Sie dient unter anderem dem Schutz der Nachbarschaft vor Gewerbelärm.

Im Rahmen von Bauleitplanungen sind Konflikte planerisch zu bewältigen. Auf der einen Seite sind bei der Ausweisung schutzbedürftiger Flächen wie Wohnbau- oder Freiflächen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse herzustellen, ohne in die Bestandsrechte vorhandener Betriebe einzugreifen. Auf der anderen Seite ist bei der Ausweisung von emissionsrelevanten Nutzungen wie gewerblich genutzten Flächen, Verkehrsflächen, Flächen für Sport- und Freizeitanlagen Konflikten mit einer vorhandenen oder geplanten schutzbedürftigen Nachbarschaft entgegenzuwirken.

Nach dem Trennungsgrundsatz gemäß Paragraph 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen in schutzbedürftigen Gebieten soweit wie möglich vermieden werden.

Zum Zweck des Schallschutzes stehen der planenden Gemeinde nach Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 24 Baugesetz (BauGB) vier Festsetzungsmöglichkeiten zur Verfügung. Dies ist die Festsetzung von Schutzflächen, von Flächen für besondere Anlagen, von Flächen für Vorkehrungen und baulich-technische Maßnahmen. Wären die Nutzungen bereits im Rahmen der Bauleitplanung konkret bekannt, so wäre es prinzipiell denkbar, einen etwaigen Lärmkonflikt mit diesen Instrumenten abschließend zu regeln. Eine derartige Detailschärfe widerspricht jedoch grundsätzlich der Eigenart des baurechtlichen Stufenmodells, bei dem im Rahmen der Bauleitplanung eine vorbereitende Flächenplanung erfolgt.

Praktisch besteht das Problem, dass hinreichende Abstände meist nicht eingehalten werden können und zum Planungszeitpunkt die genaue Lärmsituation zukünftiger Betriebe und Anlagen innerhalb des Plangebietes nicht abseh-

bar sind. Die vorgenannten Festsetzungen zum Schallschutz hätten in diesem Fall rein vorbeugenden Charakter. Ohne die genaue Lage der maßgebenden Lärmquellen ist ein effektiver Schallschutz nicht möglich. Für die Planung von Flächen zur Errichtung von lärm erzeugenden Betrieben und Anlagen besteht somit der Bedarf nach einem zusätzlichen Instrument für die Bauleitplanung, das die Intensität einer Flächennutzung festlegt – das Emissionskontingent.

Das Emissionskontingent ist eine akustische Kenngröße, die für eine Grundstücksfläche auf Basis von Paragraph 1 Abs. 4 Satz 1 und Nr. 2 der BauNutzungsverordnung (BauNVO) im Rahmen von Bebauungsplänen festgesetzt werden kann. Es existieren verschiedene Berechnungsmethoden für das Kontingent, die mit der Norm DIN 45691:2006-12 „Geräuschkontingentierung“ für einige wesentliche Anwendungsfälle vereinheitlicht wurden.

Betriebliche Erfordernisse

Ein Beispiel für eine Kontingentierung zeigt die Abbildung links: In diesem Fall wurden für das GE-Gebiet sechs Kontingentteilflächen (TF) festgelegt, die die jeweiligen betrieblichen Erfordernisse der vorhandenen Betriebe (TF 2, TF 4 und TF 5) sowie ein Entwicklungspotenzial der bisher unbebauten Gebiete berücksichtigen und dabei den Lärmschutz für die schutzbedürftige Nachbarschaft (IO-1 bis IO-11) sicherstellen.

Neben der allgemeinen Formulierung des Emissionskontingentes können nach DIN 45691 richtungs-/immissionsortbezogene Erhöhungen für die Nachbarschaft des Plangebietes sowie das Immissionskontingent für Immissionsorte innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans festgesetzt werden. In der Praxis werden häufig bei Überplanungen von bestehenden Gewerbebetrieben Mischkontingentierungen notwendig, die aus Emissions- und Immissionskontingenten bestehen.

Wenngleich die DIN 45691 gemäß Absatz 7.5 der DIN 18005-1:2002-07 „Schallschutz im Städtebau“ als Regelung für gewerbliche Anlagen genannt ist, kann von deren Festlegungen prinzipiell auch abgewichen werden, sofern eine andere Methodik notwendig ist.

Die Festsetzung von Emissionskontingenten (sogenannte Lärmkontingentierung) soll nicht alleine den Schutz der Nachbarschaft vor Gewerbelärm sichern,

sondern auch einen Ausgleich zwischen den einzelnen Betrieben und Anlagen auf den gewerblichen Flächen herstellen. Dabei ist das Emissionskontingent nicht nur als Restriktion zu verstehen, sondern auch als Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Emissionspotenzial für jede Fläche, unabhängig von den Nachbarflächen. Mit den Kontingenten wird dem „Windhundprinzip“ begegnet, wonach ein zuerst angesiedelter Betrieb so viel Lärm erzeugt, dass jeder weitere Betrieb in einem späteren Baugenehmigungsverfahren eingeschränkt wäre.

Ein weiterer Aspekt ist, dass mit den Kontingenten die Vorbelastung eindeutig festgestellt ist. Ohne diese Feststellung müsste im Einzelgenehmigungsverfahren der jeweilige Betrieb die zu seinem Genehmigungszeitpunkt herrschende Vorbelastungssituation selbst ermitteln oder entsprechend pauschale Unterschreitungen der Richtwerte vorhalten, sodass ungelöste Lärmkonflikte in den Bauvollzug verlagert werden würden.

Der Vorteil einer höheren Flexibilität für gewerbliche Entwicklungen einer nicht kontingentierten Gewerbefläche kann durch einen Kontingenthandel aus-

geglichen werden, indem über notarielle Dienstbarkeitsbestellungen Emissionskontingente zwischen den Flächen übertragen werden.

Das böse Erwachen

Das wesentliche Risiko einer Lärmkontingentierung besteht darin, dass den Gemeinden, die Gewerbegebiete planen oder den Unternehmen, die eine kontingentierte Fläche erwerben, häufig selbst die schalltechnische Sachkunde und Erfahrung für die Bewertung der Emissionskontingente fehlt. Für die Unternehmen kommt häufig erst im Baugenehmigungsverfahren das böse Erwachen, indem Nutzungen aus Gründen des Lärmschutzes im Rahmen des Kontingentes überhaupt nicht oder nur mit bisher nicht kalkulierten Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen möglich sind.

Demgegenüber führen großzügig festgesetzte Emissionskontingente für die Gemeinden häufig dazu, dass zukünftige Planungsspielräume für die Ausweisung weiterer Flächen in der Nachbarschaft nicht mehr vorhanden sind, obwohl die ansässigen Betriebe ihre Kontingente

nicht ausschöpfen. Deshalb sollte bei Lärmkontingentierungen unter fachlicher Beratung eine Abwägung stattfinden, bei der nur das Emissionspotenzial festgesetzt wird, das absehbar benötigt werden wird.

Da die Nutzbarkeit der Kontingente nicht nur vom Zahlenwert des Kontingentes abhängt, sondern auch von der Flächengröße und dem Abstand zu den nächstgelegenen Immissionsorten abhängt, ist die Bewertung der Kontingente selbst für Fachleute häufig nicht ohne weitergehende Prüfung möglich. Insofern sollten im Zuge des Verfahrens Sachverständigenbüros Musterbetriebe mit verschiedenen Emissionspotenzialen (tags/nachts) und Flächengrößen exemplarisch darstellen (z. B. Discounter, Metallbaubetrieb, Spedition, Tankstelle, Freilagerfläche, Heizkraftwerk), damit den Entscheidungsträgern die Möglichkeit gegeben wird, die möglichen Nutzungsspielräume im Rahmen der abstrakten Kontingente zu erkennen.

Christian Eulitz

Der Autor

Christian Eulitz ist Vorstand bei der Ingenieurgesellschaft Möhler + Partner, München

Kindergärten auf Zeit

Fordern Sie weitere Informationen über **KLEUSBERG KITA-PLUS-Mieteinheiten** an oder gehen Sie im Internet auf www.kleusberg.de/kitaplus

Tel.: 02742 955-111 · www.kleusberg.de/48

KLEUSBERG
Mobile Mietgebäude

Effektiver Lärmschutz mit individuellen Designmöglichkeiten

AB MAI 2013

Lärmschutzwand **VARIFACE®**



VARIFACE® Holz-Design grau



VARIFACE® Holz-Design anthrazit



VARIFACE® Klinker-Design



VARIFACE® Holz-Design dunkelgrün

- Verschiedene Designmöglichkeiten
- optimaler Schallschutz

- Gute Absorptionswerte
- Lange Lebensdauer

vegasonic

Wiegenkamp 27
46414 Rhede

Fon: +49 2872 9498-200

Fax: +49 2872 9498-2111

info@vegasonic.de

vegasonic

Ihr Lärmschutzpartner
www.vegasonic.de

HEINRICH FAHLENKAMP GmbH & Co. KG

Holz-Lärmschutz: ökol. sinnvoll, natürlich schön, beruhigend leise

27305 Bruchhausen-Vilsen - Kanalstr. 20-23 - Tel 04252/1071
www.fahlenkamp.de - info@fahlenkamp.de